

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2013 im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) 5. Jahrgang Nr. 2, geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Friedhofsgebühren vom 07.03.2013)

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 09 2008 (GVBl. I S.202, 207), des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2008 (GVBl. I S.218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 26.11.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) betreibt die Friedhöfe
 - Gabow,
 - Hohensaaten,
 - Hohenwutzen,
 - Neuenhagen,
 - Neuglietzen und
 - Schiffmühleals öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Bad Freienwalde (Oder) nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Berechtig für die Antragstellung sind für
 - den Erwerb von Nutzungsrechten der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
 - Bestattungen, die Verlängerung der Nutzungsdauer, sowie für Leistungen nach § 3 Nr. 3 der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| a) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 755,00 € |
| b) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1285,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1575,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1820,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr | 30,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 40,00 € |
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr | 50,00 € |

h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	60,00 €
<u>1.2 Urnengrabstätten</u>	
Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	245,00 €
<u>1.3 Gemeinschaftsanlagen</u>	
Grabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	260,00 €
2. Feierhallen	
Nutzung der Feierhalle	50,00 €
3. sonstige Leistungen	
a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €
b) Genehmigung der Ausgrabung einer Urne	25,00 €
c) Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche	230,00 €

§ 4 Bewirtschaftungskosten

(1) Zur Bewirtschaftung des Friedhofes und seiner Einrichtungen durch die Gemeinde wird für die Grabstellen, für welche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte vergeben worden sind, von den jeweiligen Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben (Bewirtschaftungsgebühr). Ausgenommen sind jene Grabstellen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung Bewirtschaftungskosten bei Erwerb des Nutzungsrechtes in vollem Umfang im Voraus bezahlt worden ist. Die Bewirtschaftungsgebühr kann für die verbleibende Nutzungszeit auf Antrag in einem Betrag abgegolten werden.

(2) Die Bewirtschaftungsgebühr wird je Grab- oder Urneneinzelstelle erhoben und beträgt jährlich 7,22 €.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld kann in Raten abgetragen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.